



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 29/2023 vom 02.10.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 3282/202271) -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2185/202271) -	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (Az. 63 DH 02479/2021/71) -	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	7
Stadt Sulingen	7
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sulingen	7
1. Satzung zur Änderung der Satzung Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Sulingen	9
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	10
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2023	10
Gemeinde Brockum	11
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019.....	11
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung Nr. 4 „Friedelstraße“	11
Samtgemeinde Schwaförden	12
Jahresabschluss 2021	12
Gemeinde Affinghausen	12
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2023	12

Gemeinde Ehrenburg	14
Jahresabschluss 2021	14
Gemeinde Neuenkirchen	14
Jahresabschluss 2021	14
Gemeinde Scholen	14
Jahresabschluss 2021	14
Gemeinde Sudwalde	15
Jahresabschluss 2021	15
Gemeinde Wagenfeld	15
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 52 "Markt-Zentrum II"	15
C Bekanntmachungen anderer Stellen	17
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	17
Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd Änderung des Flurbereinigungsgebietes	17
Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Verf. Nr. 2702.....	18
Kirchenamt Sulingen	19
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27252 Schwaförden und 27251 Scholen, Landkreis Diepholz.....	19
1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27252 Schwaförden und 27251 Scholen, Landkreis Diepholz.....	20
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz.....	21
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz	22
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz	23
4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz	24

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 3282/202271) -

Der Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 10 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 25.09.2023 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 09.10.2023 bis 23.10.2023

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 23.10.2023 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 02.09.2022 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

GENEHMIGUNG

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Süstedt	Süstedt
Flur	23	23
Flurstück	4	5

zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2185/202271) -

Der Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 10 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 25.09.2023 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 09.10.2023 bis 23.10.2023

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 23.10.2023 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 02.09.2022 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

GENEHMIGUNG

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Süstedt	Süstedt
Flur	23	23
Flurstück	9/1	9/2
Grundstück	Süstedt, ~	

zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (Az. 63 DH 02479/2021/71) -**

Herrn Michael Wendt, Vossen-Bruchhof 1, 49356 Diepholz, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 27.09.2023 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln – Teilabbruch/Wiederaufbau Sauenstall (BE 4), Änderung Tierzahlen in BE 4 (+ 23 Zuchtsauen, + 436 Ferkel, - 38 Abferkelplätze, - 3 Jungsaunen), BE 5 (- 6 Abferkelplätze), BE 6 (- 18 Zuchtsauen, ausschließlich Kranken-/Quarantänestall), Errichtung Abferkelstall mit 64 Plätzen (BE 15), Abluftreinigung für BE 4, BE 5 und BE 15, Errichtung Güllegrube, Betrieb der Gesamtanlage mit 2.046 Mast-schweine-, 168 Zuchtsauen-, 64 Abferkel-, 5 Jungsaunen- und 1.268 Ferkelplätzen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

04.10.2023 bis 18.10.2023

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 110, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht aus. Der Bescheid kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 18.10.2023 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung Schweine und Geflügel“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad > amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 13.07.2021, zuletzt vervollständigt durch Unterlagen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung vom 04.08.2023, wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit geltenden Fassung - und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Diepholz, Flur 113, Flurstück 45, die genehmigte Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Teilabbruch/Wiederaufbau Sauenstall (BE 4), Änderung Tierzahlen in BE'en 4 (+ 23 Zuchtsauen, + 436 Ferkel, - 38 Abferkelplätze, - 3 Jungsauen), BE 5 (- 6 Abferkelplätze), BE 6 (- 18 Zuchtsauen, ausschließlich Kranken-/Quarantänestall), Errichtung Abferkelstall mit 64 Plätzen (BE 15), Abluftreinigung für BE 4, BE 5 und BE 15, Errichtung Güllegrube, Betrieb der Gesamtanlage mit 2.046 Mastschweine-, 168 Zuchtsauen-, 64 Abferkel-, 5 Jungsauen- und 1.268 Ferkelplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sulingen ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Rat der Stadt Sulingen beschließt über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

- (4) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert, soll der Verwaltungsausschuss eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach den Maßgaben der §§ 3 und 4 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung
 2. personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (2) Der Rat der Stadt Sulingen kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbereiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und der Ortsräte teilnehmen.
- (2) Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird.
- (4) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt entsprechend für Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss oder die Ortsräte gerichtet sind.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 4 Beteiligungsrecht

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Stadtverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 5
Öffentlichkeitsarbeit, Berichte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 6
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Auslagen, der Verdienstaufschlag, die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der Stadt Sulingen abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt.
- (2) Nimmt die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ihr Ehrenamt länger als zwei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat der Nichtausübung. Von diesem Zeitpunkt an erhält eine Vertreterin die Aufwandsentschädigung, wenn eine solche bestellt worden ist, und sie die Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 13.09.2023
Bade
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei
der Stadt Sulingen**

Gemäß §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Stadtarchivar erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen im kulturellen Bereich erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Organisation von mindestens 12 Konzerten im Jahr für das Jugendzentrum eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- (3) Sonstige ehrenamtlich Tätige können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, soweit dies im Einzelfall besonders angezeigt ist.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Sulingen, 23.06.2023
Bade
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Lemförde, 21.09.2023
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 und § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.09.2023
Der Samtgemeindebürgermeister
Mentrup

Gemeinde Brockum

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 25.09.2023
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

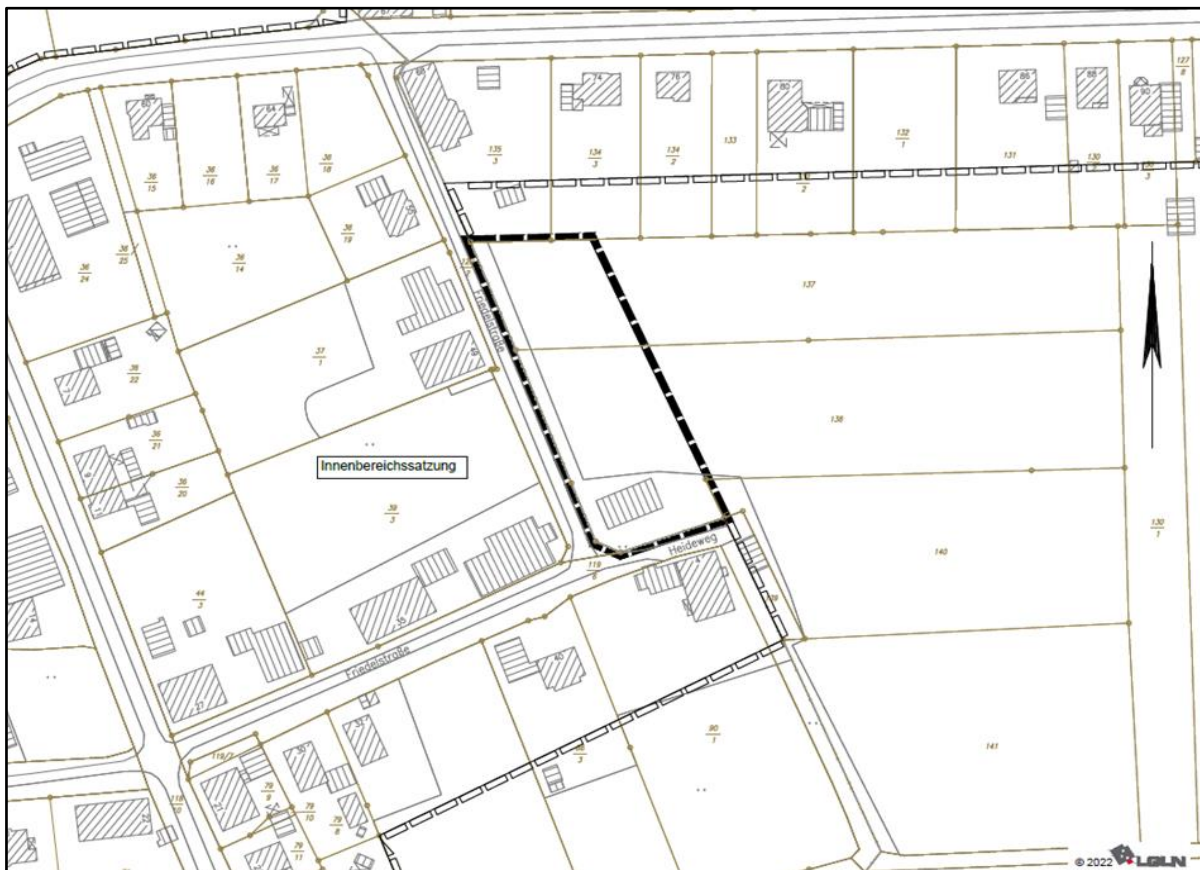
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung Nr. 4 „Friedelstraße“

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Ergänzungssatzung Nr. 4 „Friedelstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Brockum, Flur 25 und umfasst die Flurstücke 137 (teilw.) und 138 (teilw.).

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Nr. 4 „Friedelstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Hauptstraße 80, in 49448 Lemförde, Raum D 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung ist gem. § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter www.lemfoerde.de oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) abrufbar.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemförde, den 27.09.2023
Gemeinde Brockum
Der Gemeindedirektor

L.S.

Mentrup

Samtgemeinde Schwaförden

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.09.2023
Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in der Sitzung am 06. September 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	659.600	14.200	35.700	638.100
ordentliche Aufwendungen	692.800	3.100	88.500	607.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	631.400	15.700	35.700	611.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.500	3.900	33.200	548.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	209.500	37.000	0	246.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	631.400	15.700	35.700	611.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	787.000	40.900	33.200	794.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Affinghausen, den 06. September 2023

Gemeinde Affinghausen
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27. September 2023 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/02129 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.09.2023
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 19.09.2023
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.09.2023
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Scholen

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.09.2023
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Sudwalde

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.09.2023
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Wagenfeld

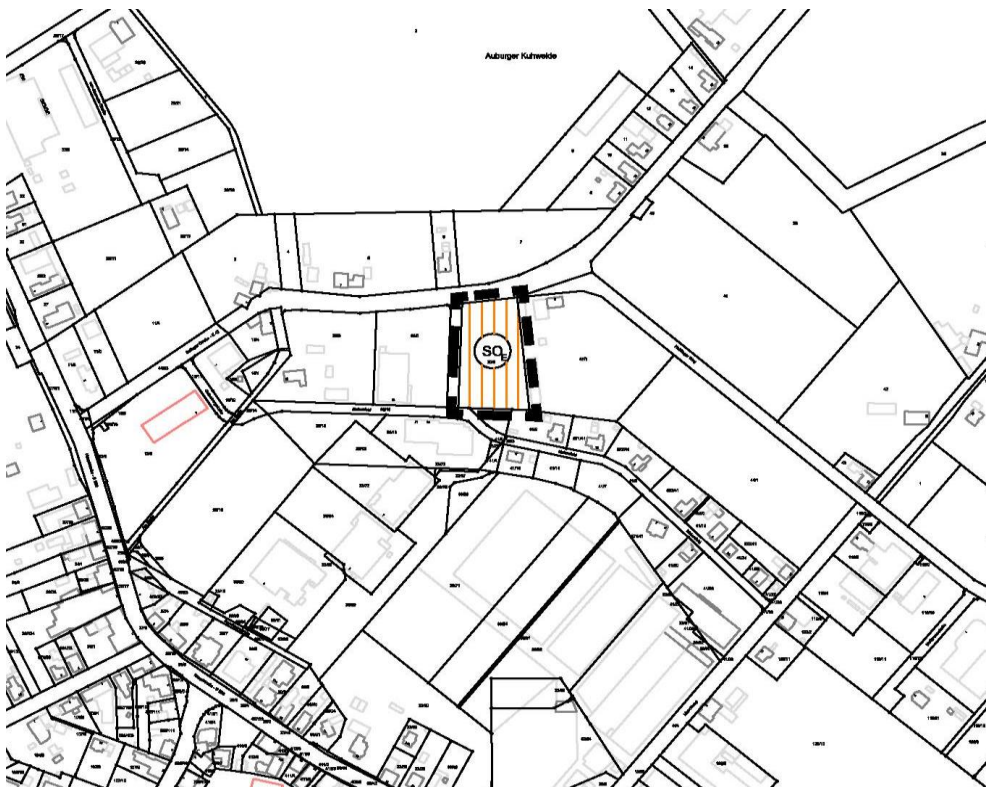
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 52 "Markt-Zentrum II"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 07.09.2023 (Az.: 63 DH 02365/2023/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 25.04.2023 mit Feststellungsbeschluss gefasste 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

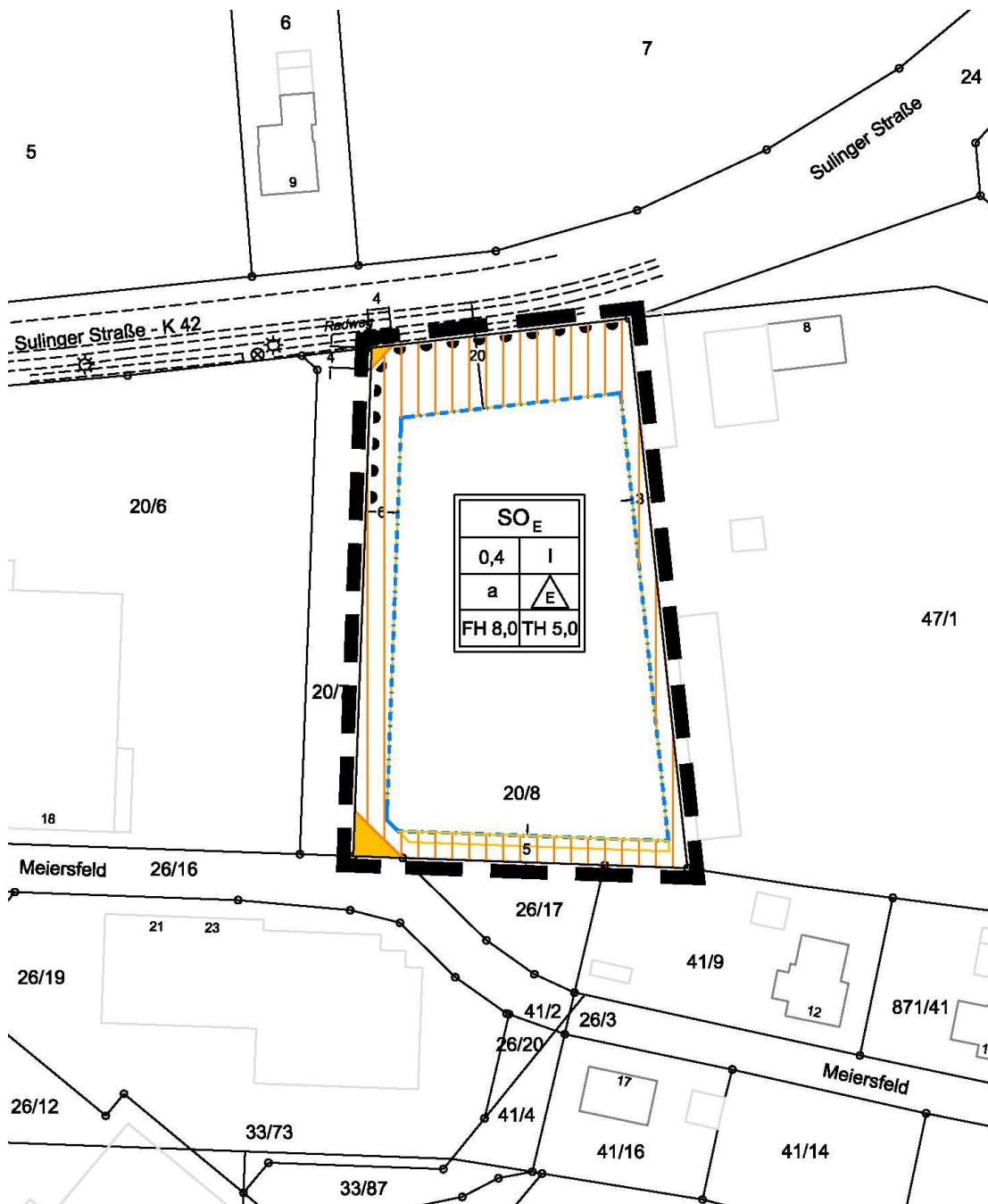
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 52 "Markt-Zentrum II" mit der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Markt-Zentrum II"



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 52 "Markt-Zentrum II"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 52 "Markt-Zentrum II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen liegen im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 18.09.2023
Der Bürgermeister
Kreye

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, 19.09.2023

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Az.: Kli – 2677
HA

VII. Anordnung

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Süd wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert.

Die Flurstücke 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 Flur 31, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 19, 27, 30, 31, 41, 42, 43, 44 Flur 32, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, 17, 18, 19 Flur 35, Flurstücke 4, 5, 17, 19/1, 19/2, 19/3, 21, 25, 26, 33 Flur 36, Flurstück 14/2 Flur 44, Flurstück 2/2 Flur 45 jeweils Gemarkung Ströhen und die Flurstücke 54 und 55 Flur 42 Gemarkung Wagenfeld werden in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen.

Die Flurstücke 37/23, 38/1, 39/4, 39/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 42/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/16, 47/17, 47/18, 47/19, 47/20, 47/22, 47/23, 47/24, 47/25, 47/26, 47/27, 47/28, 47/30, 47/32, 47/33, 48/4, 50/4, 50/5 Flur 13, Flurstücke 26/3, 28, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34 Flur 23, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5 Flur 25 jeweils Gemarkung Ströhen und die Flurstücke 221, 224, 226 Flur 10 und das Flurstück 171 Flur 11 jeweils Gemarkung Preußisch Ströhen werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich dadurch auf rd. 2.122 **ha**.

Die Flurstücke sind in einer Gebietskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Begründung:

Die in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücke werden zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung Ströhen-Süd benötigt. Die aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung Ströhen-Süd nicht mehr benötigt.

Da die Flächengröße der Flurstücke im Vergleich zur Gesamtfläche des Flurbereinigungsverfahrens geringfügig ist, erfolgt der Ausschluss gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser

Sulingen, 20.09.2023

Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Verf. Nr. 2702

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Hustedt, Verf.-Nr. 2702, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den im Dezember 2022 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die Wertermittlungsergebnisse und eine Zusammenstellung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Raum 205 aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Begründung:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hustedt wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt und anhand eines Wertermittlungsrahmens modifiziert. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen. Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden nicht durch die Feststellung der Wertermittlung geändert.

Der landwirtschaftliche Sachverständige wurde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Flurbereinigungsbehörde bestellt.
Der Wertermittlungsrahmen ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt worden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme am **06. u. 07.** sowie **am 12. u. 13.12.2022** für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden (Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die Einwendungen und Hinweise sind örtlich überprüft worden. Die Überprüfungen führten tlw. zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse.
Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweise ist die Voraussetzung für die Feststellung der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3 – 4, 31134 Hildesheim sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntgabe.

gez.
(Klimmek)

L.S.

Kirchenamt Sulingen

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen
in 27252 Schwaförden und 27251 Scholen, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen am 4. Juli 2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

6. Baumurnengrabstätten:

- a) Einzel - für 30 Jahre mit Pflege:2.250,00 €
- b) Partner - für 30 Jahre mit Pflege:2.850,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte:75,00 €

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte kann gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß Nr. 2. b), 4. b) oder 5. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zu Anpassung an die neue Ruhefrist.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Nutzungsjahren möglich.

§ 2

§ 6 Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- (2) Für Grabstätten nach § 17 und § 17 a der Friedhofsordnung [Rasenwahlgrabstätten und Baumurnengrabstätten, Einzel und Partner] ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I Nr. 5 und Nr. 6 dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 3

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden-Scholen, den
Der Kirchenvorstand
gez. Pastor Engeler, Vorsitzender
gez. Imholze, Kirchenvorstandsmitglied

(Siegel)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21. September 2023
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter

(Siegel)

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27252 Schwaförden und 27251 Scholen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen am 4. Juli 2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. Oktober 2017 beschlossen:

§ 1

Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofsordnung wird unter dem Abschnitt "IV. Grabstätten" zwischen § 17 und § 18 folgender § 17 a eingefügt:

§ 17 a Baumurnengrabstätten, Einzel und Partner

§ 2

§ 11 Abs. 1 wird nach dem Buchstaben "e) Rasenwahlgrabstätten" wie folgt ergänzt:

f) Baumurnengrabstätten, Einzel und Partner

§ 3

Nach § 17 wird neu eingefügt:

§ 17 a Baumurnengrabstätten, Einzel und Partner

(1) Baumurnengrabstätten sind Grabstätten, die in gesondert ausgewiesenen Vegetationsflächen liegen und einem bestimmten Baum zugeordnet sind. Jeweils einem Baum sind mehrere Einzelgrabstätten und Partnergrabstätten zugeordnet. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Baumurnengrabstätten werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus als Einzel- oder Partnergrabstätte vergeben.

(3) Bei einer Baum-Einzelgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der Beisetzung nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(4) Bei einer Baum-Partnergrabstätte ist bei der zweiten Beisetzung das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Läuft die Ruhefrist an der ersten Grabstelle vor der zweiten beabsichtigten Beisetzung aus, so kann einmalig eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre erfolgen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(5) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Grabschmuck vergänglicher Natur wird toleriert. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am vorhandenen Stein angebracht.

(6) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(7) Soweit sich nicht etwas anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten, auch für Baumurnengrabstätten.

§ 4

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden-Scholen, den 4. Juli 2023
Der Kirchenvorstand
gez. Pastor Engeler, Vorsitzender
gez. Imholze, Kirchenvorstandsmitglied

(Siegel)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21. September 2023
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter

(Siegel)

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel am 30.08.2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

k) Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet, Einzel und Partner (§ 20 c)

§ 2

§ 20 c wird folgt geändert:

§ 20c

Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet, Einzel und Partner

(1) Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet, Einzel und Partner, sind Grabstätten, die in gesondert ausgewiesenen Vegetationsflächen liegen und einem bestimmten Baum zugeordnet sind. Jeweils einem Baum mit einem Pflanzbeet sind mehrere Einzel- und Partnergrabstätten zugeordnet. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es ist ausschließlich eine Belegung mit einer Urne je Grabstelle zulässig.

(2) Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet, Einzel und Partner, werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus mit einer Grabstelle vergeben. Bei einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Absatz 4, auch Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet, Einzel und Partner.

§ 3

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 30.08.2023

Der Kirchenvorstand
gez. Uwe Wiegmann
Vorsitzender

L.S

gez. Rohlfing
stellv. Vorsitzende/r

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21.09.2023

Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen
Bevollmächtigter

(L.S.)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel hat der Kirchenvorstand am 30.08.2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

10. Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Säрге:

- a) für 30 Jahre je Grabstelle mit Pflege:.....**3.960,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte:.....**132,00 €**

11. Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet, Einzel und Partner:

- a) Einzelgrabstelle für 30 Jahre mit Pflege.....**1.960,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:.....**65,00 €**
- c) Partnergrabstätte für 30 Jahre mit Pflege:.....**3.920,00 €**
- d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte.....**130,00 €**

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Varrel, den 30.08.2023

Der Kirchenvorstand
gez. Uwe Wiegmann
Vorsitzende/r

(LS)

gez. Rohlfing
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21.09.2023

Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen (LS)
Bevollmächtigter

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg hat der Kirchenvorstand am 29.08.2023 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

1.) In § 6 Abschnitt I wird nach Ziffer 7 folgende neue Ziffer 8 ergänzt:

8. Baumgrabstätten, Einzel und Partner

- a) für 30 Jahre je Grabstelle mit Pflege.....1.960,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Einzelgrabstelle.....65,00 Euro
- c) Partnergrabstätte für 30 Jahre mit Pflege.....3.920,00 Euro
- d) für jedes Jahr der Verlängerung je Partnergrabstätte.....130,00 Euro

2.) In § 6 Abschnitt I wird der bisherige Absatz „Zusätzliche Beisetzung einer Urne“ zur Ziffer 9.

3.) § 6 Abschnitt III Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Grabstätten nach § 16 bis § 17 c der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barenburg, den 29.08.2023
Der Kirchenvorstand

gez. Reinhard Thies (LS) gez. Röper
Vorsitzende/r Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21.09.2023
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen (LS)

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg am 29.08.2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe g) wie folgt ergänzt

h) Baumurnengrabstätten, Einzel und Partner (§ 17 c)

§ 2

Nach § 17 b) wird neu eingefügt:

§ 17 c)

Baumurnengrabstätten, Einzel und Partner

(1) Baumurnengrabstätten sind Grabstätten, die in gesondert ausgewiesenen Vegetationsflächen liegen und einem bestimmten Baum zugeordnet sind. Jeweils einem Baum sind mehrere Einzelgrabstätten und Partnergrabstätten zugeordnet. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es ist ausschließlich eine Belegung mit einer Urne je Grabstelle zulässig.

(2) Baumurnengrabstätten werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus als Einzel- oder Partnergrabstätte vergeben.

(3) Bei einer Baum-Einzelgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der Beisetzung nicht möglich.

(4) Bei einer Baum-Partnergrabstätte ist bei der zweiten Beisetzung das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Läuft die Ruhefrist an der ersten Grabstelle vor der zweiten beabsichtigten Beisetzung aus, so kann einmalig eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre erfolgen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Abs. 4, auch für Baumurnengrabstätten, Einzel und Partner.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barenburg, den 29.08.2023
Der Kirchenvorstand

gez. Reinhard Thies
Vorsitzender

L.S.

gez. Röper
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21.09.2023
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen
Bevollmächtigter

L.S.